

Antrag

der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Andrea Fischer (Berlin), Marie-Luise Beck (Bremen), Matthias Berninger, Annelie Buntenbach, Rita Griebhaber, Monika Knoche, Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neuorientierung der Politik für ältere Menschen – grundlegende Reform des Heimgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Vielfalt von Bedürfnislagen und Lebenssituationen im Alter stellt hohe und differenzierte Anforderungen an die Politik. Sie muß diese Bedürfnisse aufgreifen und behandeln. Mit der Umsetzung der Pflegeversicherung steht das bisherige System der Altenhilfeplanung und -finanzierung insgesamt vor einem tiefgreifenden Umbruch. Diese Ausgangslage muß für eine grundlegende Neuorientierung der Politik für ältere Menschen genutzt werden. Die Sicherung der Grundrechte pflegebedürftiger alter Menschen, ihre Rechte auf Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft müssen dabei im Vordergrund stehen.

Ziel der Politik für ältere Menschen muß es sein, die Selbständigkeit im Alter so weit wie möglich zu erhalten und eigene Kompetenzen zu fördern bzw. zu berücksichtigen. Die Wohn- und Betreuungsangebote müssen darauf ausgerichtet sein, auch bei einsetzender Pflegebedürftigkeit ein Verbleiben im gewohnten Lebens- und Wohnumfeld zu sichern.

Der stationäre Bereich der Altenhilfe ist immer noch stark von den strukturellen Rahmenbedingungen der 60er und 70er Jahre geprägt. Großeinrichtungen werden den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Menschen nicht gerecht. Das Heim ist nach wie vor eine Sondereinrichtung und wird von den meisten alten Menschen zu Recht als Endstation begriffen. Trotz aller Forderungen, ambulanten und häuslichen Hilfen den Vorrang gegenüber einer stationären Unterbringung einzuräumen, ist bisher der ganz überwiegende Teil der öffentlichen Mittel für die Altenhilfe in den Ausbau der Heimeinrichtungen geflossen. Dies gerät in Widerspruch zur Pflegeversicherung, die den Vorrang der Rehabilitation vor Pflege

und den der ambulanten Hilfe vor stationärer Unterbringung unterstreicht.

Große Einrichtungen der stationären Altenpflege sind von ihren Strukturen her in der Regel wenig geeignet, die Selbstständigkeit zu fördern und ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben zu führen. Anstelle der eigenen Lebensplanung tritt die Anpassung an vorgefertigte Strukturen, an festgelegte Tagesabläufe und Verwahrpflege. Gerade im Pflegebereich, in dem immer noch Mehrbettzimmer nicht ungewöhnlich sind, werden die Bedürfnisse nach Privatheit und Intimsphäre mißachtet. Demgegenüber müssen die Bewohner und Bewohnerinnen eines Heimes und ihre Bedürfnisse im Mittelpunkt stehen.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Pflegeversicherung lediglich einen Teil der benötigten Hilfen absichert. Für die stationäre Pflege ist davon auszugehen, daß schon die Selbstbeteiligung (Kosten für Unterkunft und Verpflegung) der Heimbewohner und Heimbewohnerinnen dazu führen wird, daß ein Großteil der betreuten Menschen – überwiegend Frauen – auch weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen sind.

In die Diskussionen steigender Pflegekosten, Selbstbeteiligung und eigenverantwortlicher Auswahl von Dienstleistungen etc. sind Heimbewohner und Heimbewohnerinnen miteinzubeziehen. Eine Änderung des Heimgesetzes muß demzufolge erweiterte Mitsprachemöglichkeiten, neue Möglichkeiten der internen und externen Qualitätssicherung (z. B. über Gütesiegel, Total Quality Management, Pflegekammern, Pflegekommissionen und Seniorenbeiräte) sowie Beteiligung der Heimbewohner und Heimbewohnerinnen und ihrer Angehörigen an der Gestaltung der Preise der Heimunterbringung berücksichtigen.

Eine Einbeziehung der Kurzzeitpflegeeinrichtungen in das derzeitige Heimgesetz, wie der Bundesratsentwurf dies vorsieht, ist nicht sinnvoll. Neben den o. g. Punkten hieße dies auch, andere Defizite des Heimgesetzes (u. a. die pflegerische Unterversorgung) auf Kurzzeitpflegeeinrichtungen zu übertragen.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihre Politik für ältere Menschen nach folgenden Grundsätzen auszurichten und die hierfür notwendigen Vorschriften gesetzlich zu regeln:

A) Kurzzeitpflege – keine Vorstufe zur Heimeinweisung

1. Die Pflege von älteren Menschen geht von einem umfassenden und ganzheitlichen Ansatz aus. Neben der Grund- und Behandlungspflege müssen Pflegeleistungen auch eine hauswirtschaftliche Versorgung sowie Kommunikations- und Mobilitätshilfen umfassen.
2. Pflege muß über die medizinische Grundversorgung hinaus vor allem rehabilitative, aktivierende Pflege sein: Krankengymnastik, Ergotherapie u. ä. müssen helfen, die körper-

liche, geistige und soziale Fähigkeit zu erhalten, zu entwickeln bzw. wiederzugewinnen unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Rehabilitation hat Vorrang vor einer Erhaltungspflege“.

3. Die Kurzzeitpflege beinhaltet alle Maßnahmen, die es ermöglichen, innerhalb eines kurzen Zeitraumes gezielt vorhandene physische und psychische Ressourcen zu reaktivieren und/oder zu erhalten. Ein individueller Pflegeplan wird von der Kurzzeitpflegeeinrichtung möglichst unter Mitwirkung der Patientin oder des Patienten, der Angehörigen, des Hausarztes oder der Hausärztin und des ambulanten Pflegedienstes erstellt. Die pflegerischen Maßnahmen in Altenhilfeeinrichtungen müssen durch examiniertes und geriatrisch qualifiziertes Personal vorgenommen werden.
4. Die Anbindung der Kurzzeitpflege an stationäre Einrichtungen ist zu vermeiden, da hierdurch die Kurzzeitpflege den Charakter einer Vorstufe zur stationären Unterbringung einnimmt und weniger darauf ausgerichtet ist, auf Dauer eine Heimeinweisung zu verhindern. Daher müssen für den Bereich der Kurzzeitpflege verbindliche Rahmen-Richtlinien geschaffen werden, die im Interesse von Selbstbestimmung und Teilhabe eine Begrenzung der Platzzahl pro Einrichtung, Gemeindenähe und Zusammenarbeit mit ambulanten Hilfen und Reha-Einrichtungen sowie ein eigenständiges System der Qualitätssicherung und der Bewohnerinnen- und Bewohnermitwirkung vorsehen.

B) Verbesserte Rechte für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner durch die grundlegende Neuorientierung des Heimgesetzes

Die Stärkung der Rechte von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern und ihre Gleichbehandlung gegenüber anderen Gruppen in dieser Gesellschaft kann nur durch eine völlige Überarbeitung der heimrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung folgender Aspekte erfolgen:

1. Maßstab tatsächlicher und rechtlicher Beteiligungsmöglichkeiten im Heim ist der geschäftsfähige ältere Mitmensch, der sich im Alter für ein Wohnen im Heim entschieden hat. Von diesem Grundsatz darf nur in Ausnahmefällen (Betreuungsgesetz) abgewichen werden.
2. Rechtsstaatliches Denken verlangt, daß einseitige Änderungen eines Vertrages unzulässig sind. Dies gilt insbesondere für das Heimvertragsverhältnis, bei dem wegen der starken Stellung des Heimträgers bereits ein faktisches Ungleichgewicht zu Lasten der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner herrscht. Dies wird durch Mitwirkungsvorschriften nicht beseitigt. Für die in der Geschäftsfähigkeit eingeschränkten Heimbewohnerinnen und Heimbewohner stehen die Instrumente des Betreuungsrechts zur Verfügung.

3. Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sind dieselben Rechte und ein analog rechtlicher Schutz einzuräumen wie Mieterinnen und Mietern.
4. Jede Entgelterhöhung ist nicht nur zu begründen, sondern auch hinsichtlich der einzelnen Kosten nachzuweisen. Dies hat gegenüber allen Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern zu gelten, d. h. sowohl gegenüber Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern als auch gegenüber Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern.
5. Bei der Anpassung des Heimentgelts an einen veränderten Gesundheitszustand der Heimbewohnerin oder des Heimbewohners sind Betroffene und ihre Angehörigen zwingend zu beteiligen. Im Falle von Geschäftsunfähigkeit kann auch hier die Mitwirkung durch die Betreuerin oder den Betreuer ersetzt werden.
6. Zur Vermeidung von rechtlichen bzw. tatsächlichen Nachteilen in Konfliktsituationen sind Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern in die im Rahmen der Umsetzung des Pflegegesetzes (§ 76 SGB XI) zu bildenden Schiedsstellen neben Vertreterinnen und Vertretern der Pflegekassen und Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen miteinzubeziehen.
7. Zur Sicherstellung einer altersgerechten Pflege und zur Behebung des Pflegenotstandes ist eine Verbesserung und Vereinheitlichung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers durch Schaffung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen (Altenpflegegesetz) und eine enge Verzahnung mit der Krankenpflege für diesen Ausbildungsberuf unbedingt notwendig.

Bonn, den 10. Mai 1995

Irmingard Schewe-Gerigk
Andrea Fischer (Berlin)
Marie-Luise Beck (Bremen)
Matthias Berninger
Annelie Buntenbach
Rita Griebhaber
Monika Knoche
Marina Steindor
Josef Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln)
und Fraktion